

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Juli 0218 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerinnen vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Klägerinnen wenden sich gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig und ihre Überstellung nach Polen.

Sie sind russische Staatsangehörige und stammen aus Tschetschenien. Die ■■■■■ durch ihren Nationalpass ausgewiesene Klägerin zu 1 ist die Mutter der zehn und sieben Jahre alten Klägerinnen zu 2 und 3. Nach den eigenen Angaben der Klägerin zu 1 verließen sie die Russische Föderation im ■■■■■ 2017 und reisten über Belarus und Polen, wo sie sich jeweils einige Monate aufhielten, am ■■■■■ 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 8. Juni 2018 stellten sie Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt).

Die durch das Bundesamt am 7. Juni 2018 durchgeführte Eurodac-Abfrage ergab für die Klägerin zu 1 einen Treffer der Kategorie 1 für Polen (PL1...) mit Datum 1. Februar 2018.

Im Rahmen ihrer Befragungen zur Zulässigkeit der Asylanträge sowie ihrer Anhörung zu ihren Fluchtgründen vor dem Bundesamt am 25. Juni 2018 und am 5. Juli 2018 trug die Klägerin zu 1 im Wesentlichen vor, dass sie die Russische Föderation aus Furcht vor Verfolgung durch die tschetschenische Regierung verlassen hätten. Ihr Ehemann und Vater der Klägerinnen zu 2 und 3, Herr ■■■■■, sei am ■■■■■ 2017 durch tschetschenische Sicherheitskräfte entführt worden. Seitdem hätten sie kein Lebenszeichen von ihm. Ihre Schwiegereltern hätten eine Anzeige bei der Polizei wegen der Entführung aufgegeben und sich auch an das staatliche Ermittlungskomitee, an die Menschenrechtsorganisation Memorial und an die russische Zeitung „Nowaja Gazeta“ gewandt. Zwischen dem 9. und 13. Januar 2017

seien noch mehrere andere tschetschenische Männer aus ihrer Region von den Sicherheitskräften entführt worden, deren Verwandte sich ebenfalls um Aufklärung bemüht hätten. Nachdem die „Nowaja Gazeta“ am 9. Juli 2017 einen Artikel veröffentlicht habe, in dem von den im Januar 2017 entführten Männer und der Hinrichtung von 27 von ihnen berichtet hatte, wobei unter den Namen der Hingerichteten auch der Name ihres Ehemannes aufgeführt gewesen sei, seien die Sicherheitskräfte häufig in ihr Haus eingedrungen, hätten dieses durchsucht und sie befragt. Ihre Schwiegereltern seien unter Druck gesetzt worden, eine Erklärung zu unterschreiben, dass ihr Sohn nicht hingerichtet worden sei, sondern freiwillig nach Syrien gegangen sei, was sie jedoch verweigert hätten. Sodann sei sie selbst im [REDACTED] 2017 von Sicherheitskräften abgeholt, über Nacht auf dem Polizeirevier festgehalten und durch Androhung von Gewalt gegen sie selbst und ihre Familienangehörigen gezwungen worden, eine entsprechende Erklärung über ihren Ehemann zu unterschreiben. Nach ihrer Freilassung sei sie jedoch zum Ermittlungskomitee Tschetschenien gegangen und habe dort angezeigt, dass sie die Unterlagen nur unter Zwang unterschrieben habe. Ihre Schwiegerfamilie und sie selbst hätten sich damals trotz der Drohungen durch die tschetschenischen Behörden nicht zum Schweigen bringen lassen, weil sie immer noch Hoffnung gehabt hätten, dass ihr Ehemann noch lebte oder sie wenigstens seinen Leichnam bekommen würden. Schließlich sei ihnen nur noch die Flucht geblieben. [REDACTED] sie hätten ihr Haus nicht mehr betreten dürfen. Sie hätte um ihr eigenes und das Leben ihrer Familienangehörigen gefürchtet und deshalb das Land verlassen. Da sie vor den Nachstellungen der tschetschenischen Sicherheitskräfte auch in Belarus und in Polen nicht sicher gewesen seien, seien sie, ihre Schwiegereltern und [REDACTED] mit seiner Familie schließlich nach Deutschland gekommen. Bei einer Rückkehr nach Polen befürchte sie Verfolgung durch dort aufhältige Männer der tschetschenischen Regierung, die bei ihrem Voraufenthalt sogar versucht hätten, [REDACTED] zu entführen.

Am 10. Juli 2018 stellte das Bundesamt ein Wiederaufnahmegesuch an die polnischen Behörden, dem diese mit Schreiben vom 13. Juli 2018 zustimmten.

Mit Bescheid vom 16. Juli 2018, zugestellt am 20. Juli 2018, lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Klägerinnen als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, ordnete die Abschiebung nach Polen an und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Am 27. Juli 2018 haben die Klägerinnen hiergegen Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben und zugleich um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Nachdem ihr Eilantrag zunächst mit Beschluss vom 14. August 2018 abgelehnt worden war (VG 33 L 400.18 A), ordnete das Gericht unter Abänderung dieses Beschlusses am 27. September 2018 die aufschiebende Wirkung der Klage an (VG 33 L 495.18 A). Zur Begründung ihrer Klage beziehen sich die Klägerinnen auf ihr Vorbringen im Asylverfahren und tragen ergänzend vor, die Klägerin zu 1 sei als alleinerziehende Mutter auf die Unterstützung ihrer in Berlin lebenden Schwiegereltern angewiesen, die sich jeden Tag um die Klägerinnen zu 2 und 3 kümmern würden. Darüber hinaus widerspräche eine Überstellung nach Polen auch dem im Rahmen der Dublin III-Verordnung zu berücksichtigenden Kindeswohl. So seien die Klägerinnen zu 2 und 3, die bei ihrer Einreise nach Deutschland fünf und zwei Jahre alt gewesen seien, in Deutschland sozialisiert, besuchten hier die Schule und hätten keinerlei Bezugspunkte in der Republik Polen. Eine erneute Entwurzelung, ein Neuanfang ohne Sprachkenntnisse sowie ihr freundschaftliches und familiäres Umfeld und die Trennung von den ihnen emotional eng verbundenen Großeltern würde sich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ihr Vater durch tschetschenische Sicherheitskräfte ermordet worden sei und sie aus ihrem Heimatland hätten fliehen müssen, offensichtlich negativ auf ihr Befinden und ihre Entwicklung auswirken. Angesichts dessen reduziere sich das Ermessen der Beklagten, das ihr bezüglich eines Selbsteintritts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III zustehe, auf eine positive Entscheidung zugunsten der Klägerinnen. Zur Untermauerung ihres Vortrages haben die Klägerinnen Zeitungsberichte, u.a. den am 9. Juli 2017 erschienenen Artikel der „Nowaja Gazeta“ über die Hinrichtungen, eine Stellungnahme des Chefredakteurs dieser Zeitung vom 1. August 2018 zu dem Bemühen der Familie um Aufklärung der Morde und ihre aus seiner Sicht hohe Gefährdung vorgelegt sowie auf das durch sie und ihre Schwiegerfamilie wegen der geschilderten Vorfälle in Tschetschenien geführte Verfahren gegen die Russische Föderation vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zum Aktenzeichen Nr. 37008/19 verwiesen.

Die Klägerinnen beantragen sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Juli 2018 aufzuheben,

hilfsweise,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Juli 2018 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Polen vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass es den Klägerinnen jedenfalls zuzumuten sei, sich wegen potentieller Bedrohungen in Polen an die dortige Polizei zu wenden. Für den Vortrag, die Klägerin zu 1 sei (zwischenzeitlich) nicht zur Betreuung der Klägerinnen zu 2 und 3 in der Lage und sie seien daher auf die Großeltern angewiesen, seien keine Nachweise, insbesondere keine aktuellen Atteste zum Gesundheitszustand der Klägerin zu 1 eingereicht worden. Ebenso sei ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Großeltern nicht nachgewiesen, was beispielsweise durch eine Stellungnahme des Jugendamtes hätte erfolgen können. Vor diesem Hintergrund komme die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nicht in Betracht.

[REDACTED]

[REDACTED] Den Schwiegereltern der Klägerin zu 1, [REDACTED] und [REDACTED], hat das Bundesamt im November bzw. Dezember 2020 auf deren Asylfolgeanträge jeweils die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Das Gericht hat den Beteiligten die der Entscheidung zugrunde gelegten Erkenntnismittel vorab mitgeteilt. Die Einzelrichterin hat die Klägerin zu 1 sowie ihre Schwiegereltern im Termin zur mündlichen Verhandlung (informativ) angehört. Wegen der Einzelheiten ihrer Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten zu den Klägerinnen selbst und zu den Klägern in den Verfahren VG 39 K 325.19 A, VG 39 K 331.19 A und VG 39 K 336.19 A und der Schwiegereltern der Klägerin zu 1 sowie der Verwaltungsvorgänge der Ausländerbehörde verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin, nachdem ihr die Kammer den Rechtsstreit mit Beschluss vom 12. Oktober 2022 zur Entscheidung gemäß § 76 Abs. 1 AsylG übertragen hat. Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung zur Sache verhandeln und entscheiden, da die Ladung einen entsprechenden Hinweis enthielt (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig. Statthafte Klageart gegen die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig ist allein die Anfechtungsklage; nach der gerichtlichen Aufhebung einer Unzulässigkeitsentscheidung ist das Bundesamt automatisch zur Fortführung des Asylverfahrens verpflichtet (BVerwG, Urteile vom 20. Mai 2020 – BVerwG 1 C 34.19 – juris Rn. 10 m.w.N. und vom 9. August 2016 – BVerwG 1 C 6.16 – juris Rn. 9). Die Klage ist zudem innerhalb der Wochenfrist des § 74 Abs. 1 i. V. m. § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG erhoben worden.

Die Klage ist auch bereits im Hauptantrag begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 16. Juli 2018 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Die Unzulässigkeitsentscheidung im angefochtenen Bescheid der Beklagten ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung der Beklagten, die Asylanträge der Klägerinnen als unzulässig abzulehnen, ist § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG. Nach dieser Vorschrift ist ein Antrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

a) Zwar war Polen ursprünglich nach Art. 13 Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens der Klägerinnen zuständig, da diese zunächst nach Polen eingereist sind, dort am 1. Februar 2018 Asylanträge gestellt haben und – soweit ersichtlich – das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor ihrer Weiterreise nach Deutschland und Stellung ihrer Asylanträge beim Bundesamt nicht mehr verlassen haben. Nach Art. 7 Abs. 1 Dublin III-VO vorrangige Zuständigkeitskriterien, die eine Zuständigkeit der Beklagten begründen könnten, sind nicht einschlägig. Denn die Kläger zu 2 und 3

sind keine unbegleiteten Minderjährigen im Sinne von Art. 8 Dublin III-VO. Auch eine Zuständigkeit nach Art. 9 Dublin III-VO kommt nicht in Betracht, da die hier lebenden Groß- bzw.- Schwiegereltern der Klägerinnen zwar Begünstigte internationalen Schutzes im Sinne von Art. 9 Dublin III-VO, jedoch gemäß Art. 2 lit. g) Dublin III-VO keine Familienangehörigen im Sinne der Verordnung sind.

Die Zuständigkeit ist auch nicht gemäß Art. 23 Abs. 3 Dublin III-VO oder Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO wegen Ablaufs der dort benannten Fristen für das Wiederaufnahmegesuch bzw. die Überstellung auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen. So hat das Bundesamt mit Schreiben vom 10. Juli 2018 und damit innerhalb der gemäß Art. 23 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin III-VO geltenden Zweimonatsfrist ab der Eurodac-Treffermeldung die polnischen Behörden ersucht, die Klägerinnen wieder aufzunehmen. Die polnischen Behörden haben dem Gesuch am 13. Juli 2018 nach Art. 25 Dublin-III-VO zugestimmt. Die damit angelaufene sechsmonatige Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO war bei Eingang des ursprünglichen Eilantrags (VG 33 L 400.18 A) am 27. Juli 2018 noch nicht abgelaufen, wurde mit der Ablehnung des Eilantrags am 14. August 2018 erneut in Gang gesetzt und ist seit der gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung mit Beschluss vom 16. Oktober 2018 unterbrochen (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 – juris Rn. 17; Beschluss vom 27. April 2016 – 1 C 22.15 – juris Rn. 18 ff.).

Eine Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich auch nicht aus Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 Dublin III-VO. Nach dieser Vorschrift erfolgt keine Überstellung in einen zunächst als zuständig bestimmten Staat, wenn es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für die Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRCharta) mit sich bringen. Das ist für die Republik Polen nicht der Fall; dies gilt angesichts des vorhandenen staatlichen Schutzes auch in Bezug auf die von den Klägerinnen vorgebrachte Befürchtung, in Polen vor durch die tschetschenische Regierung entsandten Personen nicht sicher zu sein. Insoweit wird auf die ständige Rechtsprechung der Kammer und die Begründung der Urteile der Kammer vom 28. November 2022 in den Verfahren des Schwagers der Klägerin und seiner Familie (VG 39 K 325.19 A, VG 39 K 331.19 A und VG 39 K 336.19 A) verwiesen, auf die bereits in der mündlichen Verhandlung Bezug genommen worden ist und der die anwaltlich vertretenen Klägerinnen insoweit nicht mehr entgegengetreten sind.

b) Die Unzulässigkeitsentscheidung erweist sich jedoch deshalb als rechtswidrig, weil die Entscheidung der Beklagten, nicht von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO Gebrauch zu machen, ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig ist.

Nach Art. 17 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Dies hat nach UAbs. 2 zur Folge, dass der Mitgliedstaat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat wird.

Zwar begründen die Bestimmungen der Dublin III-VO – auch hinsichtlich der Selbsteintrittskompetenz – nicht grundsätzlich subjektive Rechte von Asylantragstellenden und dienen im Regelfall alleine der internen Verteilung der Lasten und Verantwortung unter den EU-Mitgliedstaaten (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 07.10.2013 – 33 L 403.13 A –, juris; VG München, Beschluss vom 17. August 2011 – M 16 E 11.30637 –, juris). Wenn sie aber nicht nur die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten regeln, sondern (auch) dem Grundrechtsschutz einer schutzsuchenden Person dienen, dann hat der oder die Asylsuchende ausnahmsweise ein subjektives Recht auf Prüfung des Asylantrags durch den danach zuständigen Staat und kann eine hiermit nicht in Einklang stehende Entscheidung des Bundesamts erfolgreich angreifen (BVerwG, Urteil vom 16.11.2015 – BVerwG 1 C 4/15 –, juris Rn. 24; BayVGH, Urteil vom 3. Dezember 2015 – 13a ZB 15.50124 – juris Rn. 23). Für die Vorschrift des Art. 17 Dublin III-VO wurde diese Frage zwar in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, soweit ersichtlich, noch nicht endgültig geklärt. Aus einigen Entscheidungen (EuGH, Urteil vom 14. November 2013 – C-4/11, Puid – NVwZ 2014, 129, und vom 16. Februar 2017 – C-578/16, C. K. u. a. – NVwZ 2017, 691) folgt jedoch, dass Art. 17 Dublin III-VO im Einzelfall individualschützend sein kann (Anm. von Thym zu EuGH, Urteil vom 14. November 2013, a. a. O., NVwZ 2014, 130). Für Art. 17 Dublin III-VO kann zudem nichts anderes gelten als für andere von der Interessenlage vergleichbare Regelungen der Dublin III-VO (so auch VG Berlin, Urteile vom 12. November 2021 – VG 38 K 37/20 A – EA, S. 8 und vom 28. Oktober 2021 – VG 35 K 29.19 A – EA, S. 6). Zwar steht den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Bestimmung ein weites Ermessen zu, so dass der jeweilige Antragsteller allenfalls ein Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung nach § 40 VwVfG haben kann, das sich nur im Fall einer Ermessensreduzierung auf Null zum Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrecht verdichtet (vgl. BayVGH, a.a.O. Rn. 22 ff. m.w.N.).

Da nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof die in der Grundrechtscharta verankerten Grundrechte bei der Auslegung und Anwendung der Dublin-Vorschriften zu berücksichtigen sind (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 – juris Rn. 78), ist ein Recht zur Überprüfung der Ermessensentscheidung über den Selbsteintritt in den Grenzen des § 114 VwGO jedenfalls in den Fällen zu bejahen, die – wie hier – einen schwerwiegenden Grundrechtsbezug aufweisen (vgl. hierzu und wohl noch weitergehend VG Berlin, Urteil vom 2. Februar 2021 – VG 3 K 967.19 A – EA, S. 6 m.w.N.).

Die Entscheidung der Beklagten ist ermessensfehlerhaft. Sie hat den schwerwiegenden Grundrechtsbezug ihrer Entscheidung im Hinblick auf die Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalls verkannt. Sowohl die Belange des Privat- und Familienlebens als auch die Belange des Kindeswohls, die in Art. 7 bzw. Art. 24 Abs. 1 der EU-GRCharta verbürgt sind, sind von der Beklagten bei ihrer Entscheidung nicht bzw. nicht zutreffend berücksichtigt worden. Die Beklagte hat nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Klägerinnen gemeinsam mit den Großeltern aus ihrem Heimatland geflohen sind, nachdem tschetschenische Sicherheitskräfte den Ehemann bzw. Vater der Klägerinnen entführt und ermordet und jedenfalls die Klägerin zu 1 und ihre Schwiegermutter in der Folge bedroht und unter Druck gesetzt hatten. Das diesbezügliche, übereinstimmende und auch sonst glaubhafte Vorbringen der Klägerin zu 1 und ihrer Familienangehörigen vor dem Bundesamt, das auch durch die Beklagte nicht bezweifelt wird, wird durch verschiedene Beweismittel (vgl. das den hiesigen Fall betreffende Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 14. Dezember 2021, Case of. A.A. and others v. Russia, Nr. 37008/19, m.w.N., den Bericht der Nowaja Gazeta vom 9. Juli 2017, die Schreiben des Chefredakteurs sowie einer Reporterin der „Nowaja Gazeta“ vom 20. Dezember 2017 und 4. Juni 2018 und ein Schreiben der Menschenrechtsorganisation Memorial vom 4. Juni 2018, teilweise eingereicht in den beigezogenen Verfahren der Familienangehörigen) gestützt und von der Einzelrichterin bei der Entscheidung zugrundegelegt. Die Auswirkungen dieses Geschehens auf die Klägerin zu 2 und ihr Verhältnis zu ihren in Deutschland lebenden und als Flüchtlinge anerkannten Großeltern hat die Beklagte in ihrer Entscheidung vernachlässigt. Vor dem Hintergrund der frühkindlichen Erfahrungen der Klägerin zu 2, namentlich des traumatischen Verlustes des Vaters, gefolgt von den Repressionen gegen die Familie, der Zurücklassung des gesamten Lebensumfeldes mit Ausnahme der mitgeflohenen Familienangehörigen des Vaters und der hier in Deutschland dann – durch Atteste belegte – über einen längeren Zeitraum andauernden schweren psychischen Erkrankung der Klägerin zu 1, erscheint sowohl die durch

die Großeltern und die Klägerin zu 1 in der mündlichen Verhandlung geschilderte, außergewöhnlich enge Verbundenheit zu den durchgehend betreuenden Großeltern als auch die ebenfalls glaubhaft geschilderte Ängstlichkeit und nur allmählich erreichte Stabilisierung durch die Gewährleistung eines gefestigten Lebensumfeldes plausibel. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Klägerin zu 2 zum Zeitpunkt der Ereignisse im Heimatland in einem Alter war, in dem sie die Vorgänge, insbesondere den traumatischen Verlust ihres Vaters, bereits bewusst wahrnehmen konnte. Die enge emotionale Verbindung gerade zu der Großmutter und die durchgehende tägliche Betreuung durch diese auch während der psychischen Erkrankung der Klägerin zu 1 wird im Übrigen auch nachvollziehbar in der psychologischen Stellungnahme [REDACTED] 2019 geschildert, was die glaubhaften Angaben der Klägerin zu 1 und der Großeltern hierzu weiter stützt. Weder die durch die – hier nicht in Frage stehende – Vorgeschichte und das Alter der Klägerin zu 2 bedingte besondere Vulnerabilität, noch die enge Verbundenheit zu den Großeltern hat die Beklagte hier – soweit ersichtlich – bei ihrer Entscheidung berücksichtigt, sondern im gerichtlichen Verfahren lediglich ausgeführt, dass eine Bedrohungslage durch die tschetschenische Regierung in Polen nicht ersichtlich sei, der Großvater der Klägerinnen zu 2 und 3 seinen Status auch nur von der Großmutter ableite, eine Betreuungsnotwendigkeit durch die Großeltern mangels Nachweises einer fehlenden Betreuungsmöglichkeit durch die Klägerin zu 1 durch Vorlage aktueller Atteste und auch ein Abhängigkeitsverhältnis nicht belegt sei.

Ermessensfehlerhaft verweist das Bundesamt weiter darauf dass die Bindungen der Klägerin zu 2 zu ihren Großeltern im Rahmen der Dublin III-VO nicht zu berücksichtigen seien, weil es sich bei den Großeltern nicht um Mitglieder der Kernfamilie handle. Damit hat sie die einzubeziehenden Belange und die rechtlichen Grundlagen ihres Ermessens verkannt. Denn nach dem 17. Erwägungsgrund der Dublin III-VO sollten die Mitgliedstaaten insbesondere aus humanitären Gründen oder in Härtefällen von den Zuständigkeitskriterien abweichen können, um Familienangehörige, Verwandte – wozu nach Art. 2 lit. g) Dublin III-VO auch Großeltern und Enkel gehören – oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen und einen Asylantrag zu prüfen, auch wenn sie hierfür nach den in der Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien nicht zuständig sind. Vorliegend geht die Beziehung zwischen der Klägerin zu 2 und ihrer Großmutter zudem deutlich über das übliche Verhältnis zwischen Großeltern und Enkeln hinaus. Die glaubhaft geschilderte enge emotionale Verbundenheit, der tägliche Kontakt und die regelmäßige Betreuung lassen in diesem besonderen Fall auf eine intensive familiäre Beziehung

schließen, die hier nicht nur ergänzend neben die Beziehung zu dem Vater, sondern nach dessen Tod gleichsam an deren Stelle getreten ist. Angesichts dessen und der Vorgeschichte liegt es auf der Hand, dass eine Trennung von den Großeltern in Verbindung mit einer erneuten Entwurzelung, einem erzwungener Neuanfang in einem Land mit einer fremden Sprache, nachdem sie hier nach den glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung unter Überwindung erheblicher Anfangsschwierigkeiten beachtliche Integrationsleistungen erbracht hat, eine Gefährdung des Kindeswohls nahelegen. Aber auch hierzu hat die Beklagte keinerlei Erwägungen angestellt, obwohl nach Art. 6 Abs. 1 Dublin III-VO das Kindeswohl in allen Verfahren der Verordnung eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten ist, so dass insoweit ebenfalls von einem Ermessensausfall mit der Folge der Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung auszugehen ist.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass hier aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und der sich daraus ergebenden schwerwiegenden Grundrechtsbeeinträchtigungen eine Ermessensreduzierung auf Null und damit eine Verpflichtung der Beklagten zum Selbsteintritt naheliegt.

Die Ermessensfehler schlagen auch auf die Entscheidung der Beklagten im Hinblick auf die übrigen Klägerinnen durch. Zwar dürften die obigen Ausführungen nicht ohne weiteres auf die Situation der Klägerin zu 3 übertragbar sein, da diese zum Zeitpunkt der Flucht aus dem Heimatland in einem Alter war, in dem sie zumindest diese Ereignisse nicht bewusst wahrgenommen haben dürfte. Da jedoch eine Ermessensentscheidung aufgrund des Umstands, dass die Klägerinnen eine Kernfamilie bilden, nur einheitlich getroffen werden kann, weil es durch eine Trennung zu einer gravierenden Verletzung des in Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 7 EU-GRCharta garantierten Rechtes auf Achtung des Familienlebens käme, die unverhältnismäßig und damit rechtswidrig wäre, ist die angegriffene Entscheidung auch im Hinblick auf die Klägerin zu 3 ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.

2. Die in Ziffern 2 bis 4 des Bescheides vom 16. Juli 2018 getroffenen Feststellungen und Anordnungen sind ebenfalls rechtswidrig. Denn mit der Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG fehlt jeweils eine Grundlage für die Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungsverboten nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG, für die Anordnung der Abschiebung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG sowie für die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

